

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: EJV e.V.

Anschrift: Königsberger Straße 28, 12207 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Magdalena Sicard
Compliance- Officer

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 für das unterjährige Geschäftsjahr (01.01.2022- 31.12.2022) durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Als zuständige Stelle für die Risikoanalyse wurde die Compliance-Abteilung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachabteilungen/ Geschäftsbereichen definiert.

Dabei beschreibt Risiko die Eintrittswahrscheinlichkeit eines negativen Ereignisses, mit dem sich ein möglicher Schaden verbindet, mithin ein Verstoß gegen das LkSG.

Die Risikoanalyse umfasst zwei Bereiche, den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zuliefer:innen.

1. Bestandsaufnahme aller Zuliefer:innen nach

- Auftragsvolumen
- Sitz/ Produktionsstätte
- Zuordnung zu Fachabteilung

durch den gesamten EJV-Unternehmensverbund.

In einem ersten Schritt werden die Geschäftspartner betrachtet, welche das größte Auftragsvolumen im Vorjahr generierten, da auf diese Unternehmen ggf. ein gewisser Einfluss im Falle einer Verletzung genommen werden kann. Als Prüfmaßstab haben wir alle Zulieferer:innen definiert, welche ein Auftragsvolumen von über € 100.000,00 im Geschäftsjahr 2022 generierten.

Es erfolgt eine Differenzierung der Zuliefer:innen im In- und Ausland.

Anschließend werden die Zuliefer:innen den betroffenen Fachabteilungen zugeordnet, welche diese einer internen Prüfung unterziehen.

Dabei werden die Zuliefer:innen nach einzelnen Branchen definiert.

2. Abstrakte Risikobetrachtung

Die abstrakte Risikobetrachtung erfolgt durch den Compliance-Officer unter den Gesichtspunkten Länderrisiko sowie Lieferantenrisiko (typische branchenspezifische Risiken).

Dabei werden interne Quellen, wie z.B. das Wissen und die Erfahrungswerte einzelner Fachabteilungen sowie Geschäftsbereiche zur Risikobetrachtung herangezogen.

Daneben dienen auch externe Quellen der Risikobetrachtung. Hierbei handelt es sich insbesondere um gesetzliche Vorschriften, Standards, Empfehlungen wie z.B. des Deutschen Corporate Kodex und des Diakonischen Werkes, Rechnungslegungsstandards, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, Schulungen sowie verschiedene Indexe zur Einschätzung des Länder- und Branchenrisikos wie z.B. Allianz Trade, Creditreform und Coface.

Ein wichtiges Instrument im Rahmen der Beurteilung etwaiger Risiken ist auch das unternehmensweite Meldesystem:

intern

E-Mail: compliance@ejf.de

Briefpost an EJF gAG, z. Hd. Magdalena Sicard, Königsberger Str. 28, 12207 Berlin oder mündlich per Telefon unter +49 (0) 30/ 76 884-2833

oder

extern

E-Mail: vertrauensanwalt-ejf@fs-pp.de,

Briefpost an Dr. Rainer Frank oder Sophia Hoffmeister, Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin oder mündlich per Telefon unter +49 30 31 86 85 918

Über dieses Meldesystem ist es möglich, Meldungen und Hinweise zu Vorfällen oder auch nur begründeten Verdachtsfällen dem EJF- Unternehmensverbund zuzuführen, sodass diese einer umgehenden Prüfung unterzogen werden können und sodann ggf. in die Risikoanalyse einfließen.

3. Konkrete Risikobetrachtung

Die Risikoanalyse erfolgt in einem 3. Schritt in Form der konkreten Betrachtung einzelner Zuliefer:innen.

Die Risikoanalyse erfolgt anhand der Risikoidentifikation und -bewertung erkannter Risiken. Für jedes Einzelrisiko werden hierzu das potentielle Ausmaß und die Eintrittswahrscheinlichkeit anhand einer jeweils 5-stufigen Bewertung (gering/ mittel/ hoch/ sehr hoch und unwahrscheinlich/ möglich/ wahrscheinlich/ sehr wahrscheinlich) eingeschätzt.

Die Bewertung ergibt sich aus der Kombination des Unternehmenssitzes, des jährlichen

Auftragsvolumens, der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit und der potenziellen Schadenshöhe und wird in eine entsprechende Matrix übertragen.

Anhand dieser Matrix ist eine Risikobewertung und Priorisierung der Risiken möglich. Diese sind dem Vorstand in einem Bericht vorzustellen. Im Anschluss können geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen abgestimmt werden. Je höher die Einstufung, desto höher ist die Priorisierung der einzelnen Risiken bei dem Vorstand im jeweiligen Jahresrisikobericht. Ein wesentlicher Aspekt bei der Priorisierung ist dabei auch die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens.

4. Berücksichtigung von Meldungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens

Im Berichtszeitraum sind keine Hinweise über das Meldesystem eingegangen. Es liegen daher keine Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen über dieses Medium vor. Eine Berücksichtigung solcher Meldungen, sollten sie eingehen, ist jedoch in unserem Leitfaden zum Hinweisgebersystem, welcher zur Einsicht auf unserer homepage bereit gestellt ist, ausführlich geregelt. Das Verfahren sieht wie folgt aus:

Die Meldestelle erteilt der hinweisgebenden Person binnen sieben Tagen nach Meldungsempfang eine Eingangsbestätigung in Textform und hält mit der hinweisgebenden Person bis zum Abschluss des Vorgangs Kontakt.

Die Meldestelle klärt die hinweisgebende Person über das Verfahren nach der Richtlinie auf. Sie dokumentiert eingehende Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots

- durch Zusammenfassung des Inhalts in Form eines Vermerks oder
- mit Einwilligung der hinweisgebenden Person durch die vollständige und genaue Niederschrift des Wortlauts in Form eines Protokolls oder
- mit Einwilligung der hinweisgebenden Person durch Tonaufzeichnung, die, wenn sie zur Anfertigung eines Protokolls verwendet wird, zu löschen ist, sobald dieses fertiggestellt ist.

Die hinweisgebende Person erhält Gelegenheit, den Vermerk oder das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu dokumentieren.

Wortlautprotokolle sind durch Unterschrift der hinweisgebenden Person oder in elektronischer Form zu bestätigen.

Die Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb eines Monats nach Meldungseingang eine Rückmeldung, ob eine Weiterbearbeitung erfolgen oder die Meldung als unbeachtlich bewertet wird. Letzteres ist zu begründen. Ggf. sind Folgemaßnahmen zu ergreifen.

5. Berücksichtigung der Interessen potentiell betroffener Personen

O.g. Interessen werden wie folgt berücksichtigt:

- verbindlicher Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter:innen des EJV Unternehmensverbunds
- Verpflichtungserklärung unserer Zuliefer:innen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Stärkung des Umweltschutzes nach dem LkSG
- Implementierung eines umfangreichen Meldesystems mit dem Angebot verschiedener Meldekanäle, welcher auch entlang der Lieferkette nutzbar ist
- Wahrung der Anonymität der betroffenen Person, wenn gewünscht
- Erarbeiten eines qualifiziertes Abhilfekonzepts mit Überwachung

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Der EJV- Unternehmensverbund orientiert sich an Richtlinien und Vorgaben, die regelmäßig aktualisiert werden. Sie gelten für alle Mitarbeiter:innen und werden über verschiedene Kanäle (Printmedien, digital) kommuniziert. Es erfolgen regelmäßige Schulungen. Ein Compliance-Management-System (CMS) wurde implementiert, welches im wesentlichen auch die Kontrolle der Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien vorsieht. Dabei werden interne Audits und regelmäßige Befragungen in Form von z.B. Checklisten durchgeführt.

Das CMS beinhaltet auch das sog. Meldesystem. Hier können Mitarbeiter:innen als auch Geschäftspartner:innen Meldungen zu möglichen Compliance-Verletzungen intern sowie extern abgeben. Die Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit eingegangener Meldungen. Sie prüft, ob ein auf Tatsachen begründeter Anfangsverdacht eines Compliance-Verstoßes besteht. Das gilt sowohl für offene Meldungen als auch für anonymisierte Meldungen und anonyme Meldungen.

Der Compliance-Officer kontrolliert und gewährleistet die Einhaltung der internen und externen Regeln in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen und Geschäftsbereichen. Es erfolgt eine Überwachung aller betrieblicher Prozesse und Abläufe durch z.B. Erklärungen, Schulungen und Seminare sowie Audits. Es erfolgt eine regelmäßige Analyse der angewandten Richtlinien sowie ggf. Schwachstellen samt Dokumentation und Berichterstattung an den Vorstand. Der Vorstand sorgt für die Durchsetzung des CMS, die Beseitigung von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und für die kontinuierliche Verbesserung des Systems.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Der EJV- Unternehmensverbund hat ein umfangreiches Compliance-Management-System (CMS) implementiert, welches neben der Geschäftspartner:innenprüfung im Vorfeld schon bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen durch die einzelnen Fachabteilungen/Geschäftsbereiche, diese auch in regelmäßigen Abständen in Form von Risikoanalysen überprüft. Hierbei wird jährlich eine abstrakte und konkrete Risikoanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse werden hinsichtlich Branchen- und Länderrisiken bewertet und anhand des Unternehmenssitzes, des jährlichen Auftragsvolumens, der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Schadenspotentials und ggf. anhand von Unternehmensinformationen bewertet. Danach identifizierte Zuliefer:innen werden einer weiteren, detaillierten Analyse unterzogen, bis hin zu Vor-Ort-Audits.

Bei dieser Bewertung werden neben internem Wissen, bisherigen Erfahrungswerten, Webscreenings und Fragebögen auch allgemein zugängliche Brancheninformationen herangezogen. Ebenso wird in diesem Zusammenhang der regelmäßige Austausch mit Marktbegleitern über verschiedene Medien gepflegt.

Daneben besteht ein interner und externer Meldekanal, über welchen Verstöße und Verdachtsfälle gemeldet werden können. Diesen Verstößen und begründeten Verdachtsfällen geht der Compliance-Officer in Zusammenarbeit mit der betroffenen Fachabteilung/ Geschäftsbereich nach und berichtet das Ergebnis an den Vorstand.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Mögliche Verletzungen können festgestellt werden über

- Kenntniserlangung durch branchenbezogene Meldungen und Erkenntnisse über die Medien

und

- Kenntniserlangung tatsächlicher Anhaltspunkte durch Berichte über z.B. die schlechte Menschenrechtsslage in der Produktionsregion, Zugehörigkeit zu Risikobranche oder frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer.